

LANDKREIS ESSLINGEN  
STADT KIRCHHEIM UNTER TECK

# Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften

## „Dettinger Au - Süd“- 3. Änderung

GEMARKUNG: KIRCHHEIM

PLANBEREICH NR. **17.04/3**

Gefertigt:

**Abteilung Städtebau und Baurecht**  
Kirchheim unter Teck, den 28.01.2021  
31.01.2023

### VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss und Zustimmung Vorentwurf	am	17.03.2021	
Bekanntmachung der Aufstellung § 2 Abs. 1 BauGB	am	20.03.2021	
Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 Abs. 1 BauGB	von	01.04.2021	bis 07.05.2021
Beteiligung der Behörden § 4 Abs.1 BauGB	von	01.04.2021	bis 07.05.2021
Dem Entwurf hat der Gemeinderat zugestimmt	am		
Öffentliche Auslegung § 3 Abs. 2 BauGB	von		bis
Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB	am		
In Kraft getreten	am		

### AUSFERTIGUNGSVERMERK

Die Übereinstimmung dieses Bebauungsplans - zeichnerischer und schriftlicher Teil - mit dem vom Gemeinderat beschlossenen Bebauungsplan wird bestätigt.  
Das Bebauungsplanverfahren wurde nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt.

Kirchheim unter Teck, den

.....  
Oberbürgermeister



ohne Maßstab

Grundlage: ALKIS  
© Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung  
Baden Württemberg (www.lgl-bw.de) Az.: 2851.9-1/20  
Stand der Basisinformation: 03/2020

Galgenberg

Stuttgart/Ulm

Stuttgart/Ulm

BAB8

4495

4517

Pfg/Pfb2  
4518

Private Grünfläche  
Pfg/Pfb2

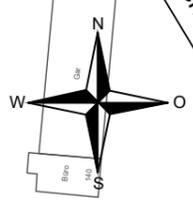
Stelle-

Lauter

GE

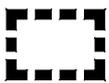
Dettinger Straße

Wendlingen / Oberlemmingen



# Zeichenerklärung

## Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches  
§ 9 Abs. 7 BauGB



Verkehrsgrün



Feldweg



Versorgungsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB  
Elektrizität



Umgrenzung von Gesamtanlage (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen  
§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB

## Grünfläche

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB



bestehender Baum



zu pflanzender Baum



Pfg / Pfb

Private Grünfläche



öffentliche Grünfläche

## Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 bis 21a BauNVO

0,6	Grundflächenzahl
a	abweichende Bauweise § 23 BauNVO
o	offene Bauweise § 23 BauNVO
HB	mit Höhenbeschränkung
SD	Satteldach
WD	Walmdach

• • • Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

## Leitungsrecht

§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB



Leitungsrecht zugunsten der Netze BW

## Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB



Wasserflächen



HQ<sub>extrem</sub>  
Hochwassergefahrenkarte  
Baden-Württemberg

## Bauweise, Baugrenzen, Stellung der baulichen Anlagen

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO



Baugrenze

## Flächen für Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen



Stellplatz § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

## Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 1 bis 11 BauNVO



Gewerbegebiete



CEF- Fläche

# Textteil zum Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Dettinger Au-Süd“ - 3. Änderung

Gemarkung Kirchheim  
Planbereich Nr. 17.04/3

Es gelten:

BauGB	i. d. Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.10.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)
LBO	i. d. Fassung des Gesetzes vom 05.03.2010 (GBl. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 21.12.2021 (GBl. 2022 S. 1, 4)
BauNVO	i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)
PlanzV	vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

## I. Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 Abs. 1 BauGB + BauNVO

<b>1.1</b>	Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 9 Abs. 1 Nr. 16 b BauGB + § 8 BauNVO	<u>Gewerbegebiet GE:</u> Die in § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und damit unzulässig.  Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind für die, als Gewerbegebiet bzw. beschränktes Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO festgesetzten Baugebiete Bordelle, Dirnenunterkünfte, Eroscenter, bordellartig betriebene Massageclubs und gleichartige Gewerbebetriebe unzulässig.  Im Gewerbegebiet GE sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO die nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 zulässigen Handelsbetriebe an Endverbraucher unzulässig. Ausnahmsweise kann eine Einzelhandelsnutzung, die im engen Zusammenhang mit dem produzierenden oder verarbeitenden Betrieb steht und eine untergeordnete Bedeutung hat, zugelassen werden.  <u>Fläche für die Regelung des Wasserabflusses:</u> Im Bereich des Zuflusses des Kanals zur Lauter wird ein zweckgebundenes Bauwerk für die Wasserwirtschaft zugelassen.
<b>1.2</b>	Bauweise § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 BauNVO	a = abweichende Bauweise  Abweichende Bauweise im Sinne der offenen Bauweise jedoch ohne Längenbeschränkung.
<b>1.3</b>	Flächen für Stellplätze und Garagen § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB + § 12 BauNVO	Garagen, Carports und offene Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und der dafür ausgewiesenen Fläche zulässig.
<b>1.4</b>	Nebenanlagen § 14 BauNVO	Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.
<b>1.5</b>	Gebäudehöhe § 16 BauNVO	Eine Unter- oder Überschreitung der festgesetzten Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) darf 0,30 m nicht übersteigen.  Gebäudehöhe (GH) im Sinne dieser Festsetzung ist das Maß zwischen der EFH und dem Schnittpunkt mit dem obersten Wandabschluss bei Flachdächern; bei geneigten Dächern die Firsthöhe:  HB1 GH max. 16,5 m HB2 GH max. 30,0 m

**1.6** Pflanzgebot, Pflanzbindung  
§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB

Pfg/Pfb1

Die im Plan gekennzeichneten Flächen sind als Grünflächen anzulegen und mit einheimischen Bäumen, Heistern und Hecken zu bepflanzen. Der Anteil der stark wachsenden Gehölze (Bäume) muss mindestens 20 % der mit Pfg belegten Fläche betragen (z.B. Ahorn, Linden, Obstbäume oder Haselnuss).

Pfg/Pfb2

Die im Plan eingezeichnete Fläche ist zu Wiederherstellung des Grünzugs an der Lauter mit einheimischen Bäumen, Sträuchern und Baumgruppen dicht abzapflanzen (z.B. Erlen, Eschen, Weiden), pro Ar Grundstücksfläche mindestens 2 Bäume. Auf den im Plan mit Pfb belegten Flächen sind Einzelbäume und Baumgruppen dauernd zu erhalten.

Die im Plan gekennzeichneten Einzelbäume sind dauernd zu erhalten.

Insbesondere ist während der Bauzeit jegliche Beeinträchtigung durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu vermeiden. Für dennoch entstehende Schäden im vorhandenen Baumbestand ist für gleichwertigen Ersatz zu sorgen.

**1.7** Private Grünfläche (Ausgleichs- und Renaturierungsfläche)  
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 + 20 BauGB

Der im Bebauungsplan ausgewiesene Bereich ist als naturnahe Grünfläche mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern (z. B. Nussbaum, Winterlinde, Bergahorn, Feldulme, Buche, Eiche, Mehlbeere, Rotdorn, Hartriegel, Liguster, Wildrose, Haselnuss) zu bepflanzen und im Wechsel mit Grünlandflächen zu gestalten. Die im Plan gekennzeichneten Einzelbäume und Baumgruppen sind dauernd zu erhalten.

**1.8** Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft  
§ 9 Abs. 1. Nr. 20

Die Beleuchtung der Betriebsflächen ist auf das für den Betriebszweck erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Eine Abstrahlung in die angrenzenden Grünflächen ist durch eine entsprechende Ausrichtung der Leuchtkegel zu vermeiden. Es sind UV-freie Lampen und Leuchtmitteln mit geringer Attraktionswirkung für Insekten sowie UV-absorbierender Leuchtenabdeckung zu verwenden.

Um das Vogelschlag-Risiko zu minimieren sind vorbeugend Maßnahmen zu ergreifen und die Glasfassaden entsprechend vogelfreundlich zu gestalten. Bei Fenstern, die 5 qm übersteigen, sind weitere Maßnahmen nötig, etwa eine vorgelagerte, feste Konstruktion oder strukturierte Scheiben.

Der anfallende wertige Oberboden ist fachgerecht abzutragen, zwischenzulagern und nach der Neumodellierung innerhalb des Plangebiets wieder einzubauen. Eine Bodenbeprobung wird empfohlen.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sind je nach Nutzung und betrieblicher Ausgestaltung Lärmschutzmaßnahmen vorzunehmen.

Alle Fußwege, Parkierungsflächen, Stellplätze und Belagsflächen sollen, sofern die gewerbliche Nutzung es zulässt, mit wasserdurchlässigen, offenporigen Belägen wie wasserdurchlässiges Pflaster, Rasenpflaster, wassergebundene Decke, Schotterrasen, ausgeführt werden.

Auf den mit CEF gekennzeichneten Flächen werden die Maßnahmen (Neupflanzung von Obstbäumen und Aufhängen von Ersatzquartieren) aus dem Umweltbericht umgesetzt.

## II. Örtliche Bauvorschriften § 74 LBO

### 2.1 Gestaltung der Dächer § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

Die Dachflächen der Hauptgebäude mit einer Neigung unter 10° und einer Grundfläche größer 7,5 m<sup>2</sup> sind – mit Ausnahme der als Dachterrassen genutzten Bereiche – zu begrünen. Die Dicke der Vegetationsschicht hat mindestens 10 cm sowie die Wasseraufnahmekapazität 30 l/m<sup>2</sup> Gesamtaufbau zu betragen.

Bei der Aufstellung von Energiegewinnungsanlagen auf Flachdächern ist ein seitlicher Abstand von mindestens 0,80 m zwischen der aufsteigenden Außenwand und der Energiegewinnungsanlage einzuhalten. Deren Höhe ist auf ein Maß von maximal 0,80 m über der Oberkante Attika beschränkt. Es ist blendfreies Material zu verwenden.

Das nachfolgend Aufgeführte bezieht sich auf die Gestaltung von Sattel- und Walmdächern:

Die Länge von Dachaufbauten und Dacheinschnitten ist auf maximal 50 % der zugehörigen Gebäudelänge beschränkt. Die Länge von Nebengiebeln ist maximal auf ein Drittel der zugehörigen Gebäudelänge beschränkt.

Der Abstand von Dachaufbauten und Nebengiebeln zum Dachfirst muss, in der Dachschräge gemessen, mindestens 1,5 m betragen.

Der Abstand der Dachaufbauten und Dacheinschnitte von den Giebelwänden muss mindestens 2,0 m betragen.

Die Höhe der Dachaufbauten über der Dachhaut darf 1,50 m nicht übersteigen.

Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind nebeneinander auf einer Dachfläche unzulässig.

Die geneigten Dachflächen der Hauptgebäude sind mit Ziegeln oder Betondachsteinen in brauner Farbe einzudecken. Glänzende oder spiegelnde Materialien sind unzulässig.

Sonnenkollektoren und Fotovoltaik sind mit der gleichen Dachneigung des Hauptdaches zulässig.

Die denkmalgeschützten Gebäude sind von den oben genannten Regelungen ausgenommen und mit der Denkmalbehörde abzustimmen.

### 2.2 Äußere Gestaltung, Gestaltung der baulichen Anlagen § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

Offene PKW-Stellplätze sind in dauerhaft wasserdurchlässigem Material herzustellen. Das auf den PKW-Stellplätzen anfallende Niederschlagswasser ist dezentral über Versickerung zu beseitigen. Ein direkter Anschluss des Niederschlagswassers an den Kanal ist nicht gestattet.

Straßenflächen und gewerbliche Hofflächen (von LKW befahrene Anlieferungsbereiche, Umschlagplätze, etc.) sind dicht zu befestigen und an die Mischwasserkanalisation anzuschließen respektive bei einer gegebenenfalls vorgesehenen Einleitung in ein Gewässer entsprechend zu behandeln.

Im GE dürfen unter Anrechnung der Flächen, die mit Pfg/Pfb belegt sind, 20 % der Grundstücksflächen nicht versiegelt werden. Von dieser Fläche ist die Hälfte zu bepflanzen oder gärtnerisch zu gestalten, die andere Hälfte kann als nicht versiegelte Stell- und Lagerfläche genutzt werden. Pro Ar der nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist mindestens 1 Laubbaum zu pflanzen (z.B. Ahorn, Eiche, Linde, Kastanie).

Bei der Anlage von großflächigen LKW-, PKW- oder Lagerflächen (ab 300 m<sup>2</sup>) innerhalb der überbaubaren Flächen dürfen max. 50 % der Stellplatzflächen bituminös befestigt oder in ähnlicher Form versiegelt werden. Mindestens 30 % sind als durchgrünte Bepflanzung und 10 % in Rasensteinen oder Schotterrasen anzulegen.

**2.3** Werbeanlagen  
§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO

a) Leuchtende und reflektierende Außenmaterialien sind nicht zulässig.

b) Rotierende und lichtreflektierende, sowie beleuchtete Werbeanlagen zum Außenbereich sind nicht zugelassen. Sonstige Werbeanlagen sind nur auf den Gebäudeflächen zulässig. Eine aufgeständerte oder auf das Dach aufgesetzte Werbung ist unzulässig.

c) Im 40 m Abstandstreifen zur BAB sind keine Werbeanlagen zulässig.

d) Im 40 – 100 m Abstandstreifen zur BAB können Werbeanlagen, die eine Ablenkung der Verkehrsteilnehmer auf der Autobahn hervorrufen, aus Verkehrssicherheitsgründen versagt werden.

**2.4** Anforderungen an die Gestaltung der unbebauten Flächen  
§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO

Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind, soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt und genutzt werden, als unversiegelte Vegetationsflächen gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Kies-, Schotter- und sonstige vergleichbare Materialschüttungen sind für die Gestaltung ihrer Oberflächen unzulässig. Wasserdichte oder nicht durchwurzelbare Materialien (Folien, Vlies) sind nur zur Anlage von dauerhaft mit Wasser gefüllten Gartenteichen zulässig.

**2.5** Anlagen zum Sammeln, Verwenden und Versickern von Niederschlagswasser  
§ 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO

Das unbelastete Niederschlagswasser der Dachflächen ist nach Möglichkeit oberflächennah der Versickerung über die mindestens 30 cm stark bewachsene Bodenzone zuzuführen und zu beseitigen.

Eine Einleitung des Niederschlagswassers in die Lauter kann ermöglicht werden. Hierbei wäre eine Rückhaltung (mindestens 30 l/m<sup>2</sup> versiegelter Fläche) und gedrosselte Einleitung (10 l/s\*ha Einzugsgebietsfläche) vorzusehen.

Falls die Versickerung oder die Einleitung aufgrund fehlender Versickerungsfähigkeit oder die Einleitung nicht möglich ist, muss vor Einleitung des Niederschlagswassers ins Mischsystem eine Rückhaltung mit 30 l/m<sup>2</sup> Rückhaltevolumen geschaffen werden. Die Drosselwassermenge in den Kanal wird auf max. 10 l/s\*ha begrenzt.

Das Niederschlagswasser kann auch zur Brauchwassernutzung (Gartenbewässerung o.ä.) verwendet werden. Dieses Volumen ist dann zusätzlich zum zwangsentleerten Rückhaltevolumen der Retentionszisterne zur Verfügung zu stellen.

**2.6** Auffüllungen, Stützmauern  
§ 74 Abs. 1 Nr. 5 LBO

Veränderungen des natürlichen Geländes (Auffüllungen und Abgrabungen) bis max. 1,2 m sind zulässig.

Auffüllungen und Abgrabungen sind sowohl im Gewässerrandstreifen wie auch in den Überschwemmungsflächen unzulässig.

**2.7** Einfriedungen  
§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind Drahtzäune bis 1,80 m Höhe zulässig. Mauern sind unzulässig.

**III. Hinweise**

**3.1** Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes werden alle bestehenden Bebauungspläne innerhalb des Geltungsbereiches aufgehoben.

**3.2** Auf die Baumschutzsatzung der Stadt Kirchheim unter Teck wird hingewiesen.

**3.3** Auf die Verbotstatbestände der §§ 44 ff BNatSchG hinsichtlich des Artenschutzes wird hingewiesen.

Auf die Maßnahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom 28.02.2022 und auf den Umweltbericht vom 31.01.2023 wird hingewiesen.

Die Rodung von Gehölzen muss in der Vegetationsruhe zwischen Anfang Oktober und Ende Februar erfolgen.

**3.4** Für den Geltungsbereich westlich der Lauter sind folgende archäologische Verdachtsflächen mitzuteilen:

- Abgegangener Galgen (Prüffall, Listen-Nr. 8M)

Planungen die mit Bodeneingriffen (z. B. Wegebaumaßnahmen, sonstige Bau- bzw. Rückbaumaßnahmen, Rodungen, oder Renaturierungsmaßnahmen) verbunden sind bedürfen einer weiteren Beteiligung der archäologischen Denkmalpflege vertreten durch Frau Dr. Dorothee Brenner (dorothee.brenner@rps,bwl.de). Es wird darauf hingewiesen, dass archäologische (Vor-)Untersuchungen notwendig werden können, die durch Vorhabenträger zu finanzieren sind und grundsätzlich längere Zeit in Anspruch nehmen können.

Für die übrigen Bereiche wird auf die Regelungen beim Antreffen bislang unbekannter Kulturdenkmale gemäß §§ 20 und 27 DSchG hingewiesen:

Sollten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2 – Operative Archäologie) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen

**3.5** Auf dem im Plan dargestellten Flächen befinden sich die Kulturdenkmale Dettinger Str. 144, 146, 148 und 150.

**3.6** Baugeräte, welche in die Höhe ragen (Kräne, Betonpumpen, etc.) und über 380 m über NN. ragen, bedürfen einer Genehmigung der Luftfahrtbehörde und dürfen dann erst aufgestellt werden. Die entsprechende Genehmigung ist mit einer Vorlaufzeit von mindestens 14 Tagen zu beantragen.

**3.7** Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Auenlehm und Hochterrassenschottern. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.

Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

**3.8** Für die Einleitung des Niederschlagwassers in die Lauter oder ins Grundwasser ist ein Wasserrechtsverfahren erforderlich.

**3.9** Eine ständige Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig. Geplante Unterkellerungen, die bis in das Grundwasser reichen, sind wasserdicht und auftriebssicher auszubilden, wobei Vorkehrungen zu treffen sind, die eine Umläufigkeit der Bauwerke sicherstellen. Auf Grund der Gewässernähe wird empfohlen, Untergeschosse als wasserdichte Wanne mit ausreichender Grundwasserumläufigkeit auszubilden und falls im Hochwasserfall auf eine Flutung verzichtet wird, auch die Auftriebskräfte zu berücksichtigen.

Für bauzeitliche Grundwasserhaltungen und das dauerhafte Einbinden von Gebäuden in das Grundwasser ist beim Landratsamt Esslingen – untere Wasserbehörde – jeweils eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die wasserrechtliche Erlaubnis hat Konsequenzen für den zu berücksichtigenden Bemessungswasserspiegel. Die erforderlichen Baugrunderkundungen und Antragsunterlagen sind frühzeitig mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Bei Planung und Festschreibung von Versickerungseinrichtungen ist mit Hinblick auf die Altlastensituation zu prüfen, ob die Versickerung schadlos möglich ist. Eine Umgehung schützender Decksichten mittels Mulden-Rigolen-Elementen oder Sickerschächten ist zu vermeiden.

Um Bauverzögerungen zu vermeiden, ist das Landratsamt Esslingen, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz frühzeitig an den Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.

**3.10** Eine Versickerung ist nur vertretbar, wenn vorher nachgewiesen ist, dass einen Austrag von Schadstoffen in das Grundwasser nicht zu besorgen ist. Hierzu wären gegebenenfalls weitere Untersuchungsmaßnahmen in Abstimmung mit dem WBA erforderlich.

#### **IV. Nachrichtliche Übernahme**

Die Fläche  $HQ_{\text{extrem}}$  der Hochwassergefahrenkarte Baden-Württemberg ist schematisch im Bebauungsplan dargestellt. Der exakte Verlauf ist der Hochwassergefahrenkarte zu entnehmen.